



Kindergarten unterm Regenbogen

Satzung
des
Elternvereins Kindergarten Schreibershof e.V.

§ 1 **Name und Sitz**

Der am 4. Oktober 1983 gegründete Verein trägt den Namen „Elternverein Kindergarten Schreibershof e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der VR-Nr. 5440 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 57489 Drolshagen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Trägerschaft und die Unterhaltung eines Kindergartens. Auf der Grundlage christlicher Wertordnung und im Sinne von § 2 des Kinderbildungsgesetzes soll die Persönlichkeitsentwicklung der noch nicht schulpflichtigen Kinder, vordringlich aus den Ortschaften des Kirchspiels Schreibershof und den umliegenden Ortschaften, gefördert und sollen ihre Erziehungsberechtigten beraten und informiert werden.

Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBL.I.S.1163). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 **Mitgliedschaft und Stimmberechtigung**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten noch nicht oder nicht mehr besuchen, sowie andere natürliche oder juristische Personen können dem Verein als Förderer angehören.

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, in jedem Kindergartenjahr eine gewisse Stundenzahl an Mitarbeit im Kindergarten abzuleisten. Über die Stundenzahl und gegebenenfalls nötige Anpassungen entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten besuchen, können den Austritt schriftlich mit der Abmeldung des Kindes aus dem Kindergarten und unter Einhaltung der hierfür vorgegebenen Frist erklären. Sonstige Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit schriftlichem Bescheid.

§ 5

Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Für Familien bzw. Lebensgemeinschaften gilt die Familienmitgliedschaft. Sie zahlen den Mitgliedsbeitrag nur einmal. Somit steht ihnen eine Stimme zu.

Der Beitrag beinhaltet einen festen Anteil und einen Anteil, der über entsprechende Tätigkeiten im Rahmen der Kindergartenerhaltung und -erweiterung gegen Nachweis zurückerstattet wird. Beiträge, die nicht durch Ableistung entsprechender Arbeitsstunden zurückgezahlt werden, sollen projektbezogen verwendet werden.

Eine entsprechende Härtefallregelung wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag für fördernde Mitglieder beinhaltet nur den festen Anteil.

Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von 8 Tagen, ohne dass die Tagesordnung bekannt gegeben werden muss.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand. Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis ein Nachfolger wirksam bestellt ist.

§ 9

Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand bestellen. Diese Mitglieder haben im Vorstand lediglich beratende Funktion.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie des Zweckbetriebes wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Beschlüsse und Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 und eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigt wird.

§ 12
Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke im Rahmen dieser Satzung verwandt werden.

Bei der Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Schreibershof zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14
Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15
Schlussbestimmungen

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.03.2017 beschlossen worden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht als sofort gültige Satzung hinterlegt werden.

Die Satzung vom 25.10.2005 ist damit ungültig.

Drolshagen, den 30.03.2017

M. Slope S. Bünz